

04.07.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Bundesländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Punkt 17 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Planung des Baues und der Änderung von

1. Verkehrswegen der Bundeseisenbahnen,
2. Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen,
3. Verkehrsflughäfen,
4. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690)

in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1995".

Begründung:

Vereinheitlichung der Übergangszeiten, um den gesetzlichen Ausnahmecharakter insgesamt deutlich werden zu lassen.